



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
Regierungen und Botschaften der Staaten

per Fax

Diplomatische Korrespondenz
25-02/19 FP

letter of protest

Kein Genozid am Volk des Besiegten!

Sehr geehrte Exzellenzen,

als bestallter Vertreter für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und zugleich für äußere Angelegenheiten des Staatenbundes Deutsches Reich / Deutschland, entbiete ich den Repräsentanten der internationalen Staaten- und Völkergemeinschaft meine besten Empfehlungen.

Die Kanzlerin der Bundesrepublik Deutschland verkündete in Anwesenheit des US-Präsidenten Trump in Washington D.C. vor der internationalen Presse am 27. April 2018 öffentlich „*diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende, sie ist seit dem Nationalsozialismus mehr als 70 Jahre her*“ (Videonachweis: https://freistaat-preussen.world/application/files/2615/2915/9137/2018-04-27_-_LIVE_Gemeinsame_Pressekonferenz_von_Kanzlerin_Merkel_und_US-Praesident_Trump.mp4)

Mit dem historischen Preußenschlag am 20. Juli 1932 wurde die preußische Staatsregierung geschwächt und der Freistaat Preußen gewaltsam von der politischen Weltbühne weggefegt. Auch diese Zeit der Nachkriegsordnung ist vorbei und dem sich seit dem 19. Oktober 2012 reorganisierenden Freistaat Preußen, Rechtsnachfolger vom Königreich Preußen zugleich Signatar der Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907 (HLKO), sind auch aus der HLKO wieder alle Völkervertragsrechte zu gewähren.

Das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen existiert (Anlage 1) und damit auch die Rechtsansprüche aus seinen Völkervertragsrechten für das Staatsvolk des Freistaats Preußen!

Mit dem Preußenschlag am 16. Oktober 2018 kam es nach dem 07. Dezember 2017 zu einem weiteren schwer bewaffneten Überfall auf das Auswärtige Amt des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen. Erneut verschafften sich mit automatischen Waffen im Anschlag teils verummte Beteiligte an einer terroristischen Vereinigung mit Staatssymbolen der Bundesrepublik Deutschland gewaltsam Zugang in das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen.

Zeitgleich wurde auch die Zentralverwaltung des Freistaats Preußen in Königsfeld ebenfalls durch Wegnahme von IT-Technik, Amtssiegel und anderer Sachen handlungsunfähig gestellt.

Auf vorgebrachte Einlassungen des Freistaats Preußen (s.h. Verlinkungen unten: link 1, link 2, link 3, link 4) nach den gewaltsamen Überfällen reagiert die Bundesrepublik Deutschland und der selbsternannte Staat Rheinland-Pfalz in der französischen Besatzungszone nicht.

Wenn die Alliierten mit Artikel 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ¹⁾ die Deutschen ernsthaft vom Nationalsozialismus zu befreien beabsichtigen, dann hat die Besatzungsmacht mit der Restitutionspflicht vorrangig²⁾ die Umsetzung des Urteils vom Staatsgerichtshof in Leipzig vom 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1 bis 43) aus der Zeit vor dem Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 (3. Reich, Drittes Reich, Nazi-Deutschland, Hitler-Deutschland, etc.) zu gewähren.

Die installierte Fremdverwaltung Rheinland-Pfalz in der französischen Besatzungszone vereinnahmt staatsimulierend mit Gewalt preußische Staatshoheitsgebiete und kreierte Gründe für Terroreinsätze gegen Einrichtungen des Staates Freistaat Preußen und seine bestellten Vertreter. Mit der bloßen Behauptung „wegen Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“ ohne Rückgriff auf materielles Recht im Völkerrecht werden Anschuldigungen gemacht. (Amtsgericht Koblenz Az.: 30 Gs 4376/18, Az.: 30 Gs 4379/18 und Az.: 30 Gs 4378/18)

Die „beauftragten Polizeimaßnahmen“ zur Beweissicherung von **veröffentlichten** Amtsblättern des Deutschen Reichs/Deutschland auf den Weltnetzseiten „www.freistaat-preussen.world“ und „www.Staatenbund-DeutschesReich.info“ für die Staatsanwaltschaft Koblenz (Az.: 2010 Js 15503/18) rechtfertigen nicht im Geringsten die Gewaltakte gegen den Freistaat Preußen, bei denen am 16. Oktober 2018 gewaltsam in die staatlichen Amtsstuben des Freistaats Preußens eingedrungen wurde, um zu plündern.

Die Begründung für diese „Polizeimaßnahmen“ (Preußenschlag am 16. Oktober 2018) sind auch schon deshalb unhaltbar, da sogar Frau Maria Luise Anna Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, regelmäßig diese Amtsblätter in ihre Landesbehörden bekommt!

Der historische Preußenschlag im Jahr 1932 von den Nationalsozialisten beseitigte die preußische Rechtsstaatlichkeit und ebnete den Nazis den Weg zum ersten deutschen Nationalstaat (Drittes Reich) und zum Zweiten Weltkrieg, denn mit dem Preußenschlag wurde das letzte Bollwerk im Deutschen Reich gegen die uneingeschränkte Nazi-Herrschaftsgewalt beseitigt.

Auch, wenn der Internationale Gerichtshof (IGH) mit Urteil vom 03.02.2012, No. 143 entschieden hat, daß Italien

- durch die Zulassung von zivilrechtlichen Klagen gegen die Bundesrepublik deren Staatenimmunität verletzt hat,
- durch die Beschlagnahme der Villa Vigoni die Staatenimmunität der Bundesrepublik verletzt hat,
- durch die Vollstreckung der griechischen Urteile die Staatenimmunität der Bundesrepublik verletzt hat,
- verpflichtet ist, weitere Verletzungen der Staatenimmunität der Bundesrepublik zu unterlassen,

dann gilt das nur für die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Der Artikel 20 (1) GG³⁾ bestimmt nicht, daß die Verwaltung gemäß Artikel 133 GG⁴⁾ des vereinten Wirtschaftsgebietes der vier alliierten Besatzungszonen der Staat „Deutschland“ sondern lediglich als Bundesrepublik Deutschland ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ ist.

In Beachtung dieser Rechtspflicht zur Bezeichnung gemäß GG durch die Bundesrepublik Deutschland für ihren Staat können die verwendeten Staatssymbole des Freistaats Preußen und des Staatenbundes Deutsches Reich zu keiner Zeit eine Kollision mit den verwendeten Staatssymbole der Bundesrepublik Deutschland verursachen, zumal sich in Deutschland der erste und bisher einzige Nationalstaat vor der Bundesrepublik Deutschland in der deutschen Geschichte mit markanten Hakenkreuzfahnen schmückte.

Ohne sachdienliche Beweisführung aus den Amtsblättern des Deutschen Reichs / Deutschland, ist der Vortrag einer Richterin Griesar am Amtsgericht Koblenz (Rheinland-Pfalz)

„Im Rahmen dieser veröffentlichten Amtsblätter werden die Bundesrepublik Deutschland sowie die verfassungsmäßige Ordnung als der Achtung der Bürger unwert und verächtlich dargestellt“ (Zitat aus Beschlüsse AG Koblenz; Rheinland-Pfalz)

als staatsfeindlicher Angriff auf die Existenz des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen zu werten:

1. Der Freistaat Preußen befindet sich nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, „[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr auszustellenden Personalausweis eingetragen werden kann.“
Quelle: Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg; OVG 5 M 54,14 / VG 2 k 38.14 vom 17. Oktober 2014
2. Warum sollte der Freistaat Preußen für die 174.558 registrierten Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 19/3734 des Deutschen Bundestags ; 19. Wahlperiode) ihre „verfassungsmäßige Ordnung als der Achtung der Bürger unwert und verächtlich“ darstellen, wenn das inhaltsgleiche Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland für die noch staatenlos deutsche Restbevölkerung die Ordnung und Verwaltung in den vier alliierten Besatzungszonen Deutschlands garantieren muß?

Im Kontext der „Polizeimaßnahmen“ (Preußenschlag am 16. Oktober 2018) mobilisiert eine Richterin Griesar am Amtsgericht Koblenz (Rheinland-Pfalz) im BRD-Rechtsraum gegen das Völkerrechtsbegehren zur Restitution und Reorganisation des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich/Deutschland!

„Dieses Handeln ist darauf angelegt, die Akzeptanz der Bundesrepublik bei der Bevölkerung aufzulösen und zum Austritt aus der Bundesrepublik und zum Eintritt in den ‚Staatenbund Deutsches Reich‘ zu bewegen.“ (Zitat aus Beschlüsse AG Koblenz; Rheinland-Pfalz)

Die Bundesrepublik Deutschland selbst verweigert der gesamten Restbevölkerung mit nur dem Personalausweis und/oder dem Reisepass

„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten für die es rechtsverbindlich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG)“ (Drucksache 16/1883 des Landtags von Baden-Württemberg; 16. Wahlperiode; 04.04.2017)

wegen „mutwilliger“ Beantragung der Staatsangehörigkeit und wegen Verneinung eines „schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse“ (Allgemeine Anweisung in

Staatsangelegenheiten; AW-StAG 2014.24 des Landes Brandenburg) den Zugang zu einer Staatsangehörigkeit.

Vor diesem Hintergrund können die Informationen zur urkundlichen Annahme der Staatsangehörigkeit⁵⁾ gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) durch Abstammung, Geburt und Wohnsitz in keiner Weise zu einem Straftatbestand führen!

Im Übrigen übernahm die Bundesrepublik Deutschland in Auslegung von RuStAG vom 22. Juli 1913 die im hitlerschen Nationalstaat erlassene Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 (StAG)⁶⁾ für die Vergabe ihrer Staatsangehörigkeit. Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland beschloß im Jahr 1999, die letzte Fassung zur Verordnung StAG mit dem RuStAG vom 22. Juli 1913 zu dem neuen Gesetz StAG mit Ausfertigungsdatum vom 22. Juli 1913⁷⁾ zu verschmelzen.

Für die Bundesrepublik Deutschland gab es somit ab dem Jahr 2000 nicht mehr den zwingenden Rechtsgrund gemäß Artikel 123 (1) GG²⁾, sich völkervertragsrechtlich auf RuStAG vom 22. Juli 1913 einlassen zu müssen, was in Ausübung der Herrschaftsgewalt juristisch den Genozid an den autochthonen indigenen deutschen Völkern ebnet, da ein „StAG vom 22. Juli 1913“ keine Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland kennt. Damit wird es faktisch unmöglich zu erkennen, daß über den „entgegengesetzten Willen“ gemäß Artikel 116 (2) GG⁸⁾ zur Staatsangehörigkeit „deutsch“ der Rechtsweg zur Staatlichkeit in den Bundesstaaten in Anwendung von Artikel 123 (1) GG²⁾ mit RuStAG⁵⁾ völkervertragsrechtlich gemäß den Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung] vom 18. Oktober 1907 (HLKO) zu gewähren ist!

Das Auswärtige Amt des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen erinnert an die Restitutionspflicht der alliierten Besatzermächte nach Beendigung der besatzungsrechtlichen Ordnung und die sofortige Einlassung der französischen Militärregierung in ihrer Besatzungszone „Rheinland Pfalz“⁹⁾ auf die Anordnung AA0212/FP19 (Anlage 2), da der Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gehört.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Veröffentlichungen auf der Weltnetzseite <https://freistaat-preussen.world>:

link 1: https://freistaat-preussen.world/download_file/1168/401

„Schreiben vom 29. November 2018 an die Landesregierung Rheinland-Pfalz“

link 2: https://freistaat-preussen.world/download_file/1173/401

„Schreiben vom 18. Dezember 2018 an den Landtag von Rheinland-Pfalz“

link 3: https://freistaat-preussen.world/download_file/1181/426

„Schreiben vom 16. Januar 2019 an die Bundestagsabgeordneten der Bundesrepublik Deutschland (BRD)“

link 4: https://freistaat-preussen.world/download_file/1185/426

„Niederschrift und Anordnung AA0212/FP19 vom 12. Februar 2019 an Militärregierung der französischen Besatzungszone“

Anlagen

1. Öffentliche Bekanntmachung Nr. 17092018 „Heiliger Stuhl bestätigt Existenz des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen“ vom 17. September 2018

- ius cogens -

Gegeben zu Fürstlich Drehna,
am 25. Februar 2019



Mit freundlichen Grüßen

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
www.freistaat-preussen.world
www.Staatenbund-DeutschesReich.info



Hans Franz Detlef
a.d.F. Burdack

Textindizes

- ¹⁾ [Art. 139 GG] Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.
- ²⁾ [Art. 123 (1) GG] Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.
- ³⁾ [Art. 20 (1) GG] Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- ⁴⁾ [Art. 133 GG] Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.
- ⁵⁾ [§1 RuStAG] Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.
- ⁶⁾ [§1 (2) StAG 1934] Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)
- ⁷⁾ [Art. 1 Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts v. 15.07.1999]
Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“
- ⁸⁾ [Art. 116 (2) GG] Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 [hier: Geltungsbereich StAG vom Dritten Reich; Anm. Unterzeichner] die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge ... gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie ... nicht einen entgegengesetzten Willen [hier: gemäß Rechtsanwendung §1 RuStAG; Anm. Unterzeichner] zum Ausdruck gebracht haben.
- ⁹⁾ [Art. 130 (1) GG] Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, sowie der Verwaltungsrat ... für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung.

